



GEMEINDE COLLENBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 89. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 03.06.2019
 Beginn: Uhr
 Ende: Uhr
 Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Collenberg,
 Kirchplatz 2, 97903 Collenberg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Karl Josef Ullrich 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Josef Biernath

Michael Büttner

Andreas Freiburg 3. Bgm.

Gerald Hock

Marco Keller

Peter Mayer 2. Bgm.

Peter Podraza

Jürgen Reichel

Sven Siebenlist

Kai Strüber

Anni Wolf

Thomas Ziegeler

nahm an der Sitzung ab 19.45 Uhr teil.

Schriftführer/in

Gerhard Schäfer

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Herbert Fuchs

Roland Weber

familiäre Gründe

berufl. verhindert

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan "Neun Morgen"
- 1.1 Behandlung der im Zuge der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange - Beratung und Beschlussfassung
- 1.2 Behandlung der im Zuge der öffentlichen Auslegung eingegangenen Einwände von Bürgern - Beratung und Beschlussfassung
- 2 Nutzungsänderung Bauhof - Einbau eines unterirdischer Leichtflüssigkeitsabscheiders - Beratung und Beschlussfassung
- 3 Vergabe der Dachsanierung der Südspessarthalle - Beratung und Beschlussfassung
- 4 Antrag der Jagdgenossenschaft Kirschfurt - Einbau von Absperrpfosten im Gemeindegeweg gem. Beschluss vom 19.11.2018 - Beratung und Beschlussfassung
- 5 Neubau einer Wassertretanlage am Fechenbach, Grundstück Fl-Nr. 1833 - Beratung und Beschlussfassung
- 6 Bürgermeister-Informationen

1. Bürgermeister Karl Josef Ullrich eröffnet um Uhr die öffentliche 89. Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Gegen die Einladung zu dieser Sitzung sowie gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung konnte aus Zeitgründen noch nicht fertig gestellt werden.

Im Rahmen der Bürgerfragestunden wurden nachfolgende Anfragen an den Bürgermeister und Gemeinderat gerichtet:

Fuchs Helmut:

Er stellte fest, dass in Collenberg der Vandalismus immer mehr werde, und fragte, was die Gemeinde dagegen zu unternehmen gedenke. Bürgermeister Ullrich sagte hierzu, dass zwischenzeitlich jegliche Art von Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht werde.

Er war der Ansicht, dass der geplante Gleitschirmplatz nicht eingerichtet bzw. ausgewiesen werden sollte. Der Gemeinderat müsse auch mal den Mut besitzen „Nein“ zu sagen. Eine Entscheidung hierzu, so der Vorsitzende, ist noch nicht getroffen.

Lermann Marianne:

bat darum, ein zusätzliches Hinweisschild auf dem Parkplatz am Friedhof aufzustellen, damit Wanderer, welche diesen Parkplatz benutzen, den Wanderweg finden. Viele liefen die Straße „Am Retzenrain“ hoch und stehen dann vor bebauten Grundstücken, wo kein Weiterkommen mehr sei.

Lang Lothar:

fragte nach dem Stand „Seniorenzentrum“. Hierzu informierte Bürgermeister Ullrich, dass entsprechende Gespräche demnächst stattfinden werden.

TOP 1 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan "Neun Morgen"

TOP 1.1 Behandlung der im Zuge der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange - Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Der Gemeinderat Collenberg beschloss, die Schulsportanlage als allgemeine Zweckbestimmung mit aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	für den Beschluss	gegen den Beschluss
15	13	13	0

Wandhöhe

Es ist zu prüfen, ob die festgelegte Wandhöhe von < 7,5 m auch für die bestehende oder geplante Bebauung im Bereich des Sondergebiets „Grundschule und Kindergarten“ ausreichend ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat Collenberg beschloss, die Wandhöhe wegen der bestehenden Höhe auf 10,00 m festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungs- ergebnis:	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
15	13	13	0

Leitungsrechte

Auf den beiden neuen Baugrundstücken Fl.Nr. 2139/43 und Fl.Nr. 2139/44 sind Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) eingetragen. Da diese Bereiche nicht überbaut werden dürfen, ergibt es keinen Sinn, dort Baufenster vorzusehen, die über diese Bereiche hinausragen.

Die Baufenster sind auf die tatsächlich bebaubare Fläche zu reduzieren.

Beschluss

Der Gemeinderat Collenberg beschloss, das Baufenster auf die tatsächlich bebaubare Fläche zu reduzieren.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungs- ergebnis:	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
15	13	13	0

Trafostation

Die Darstellung der Trafostation sollte entsprechend Ziffer 7 der Planzeichenverordnung (PlanZV) erfolgen und in der Planlegende erläutert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Collenberg beschließt, die Trafostation entsprechend der Planzeichenverordnung zu kennzeichnen und in die Legende aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungs- ergebnis:	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
15	13	13	0

Stellplätze

Die farbige Darstellung der öffentlichen Stellplätze sollte im Planteil mit den planungsrechtlichen Festsetzungen übereinstimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Collenberg nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungs- ergebnis:	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
15	13	13	0

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Unter Ziffer 8 sind die weiteren Festsetzungen enthalten, dass vor Maßnahmenbeginn jegliche vom Vorhaben betroffene Baustruktur bezüglich eines möglichen Vorkommens europarechtlich geschützter Vogelarten (Gebäudebrüter) sowie Fledermäuse hin zu überprüfen ist und bei einem bestätigten Vorkommen die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren ist.

Diese Festsetzungen können aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage so nicht getroffen werden.

Wir weisen darauf hin, dass falls geschützte Tierarten vorkommen, ggf. gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bzw. das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Lebensstätten zu zerstören, verstoßen würde. Demzufolge wären entsprechende Festsetzungen aus artenschutzrechtlichen Gründen in den Bebauungsplan aufzunehmen, da andernfalls die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung nicht mehr gegeben wäre. Ein Hinweis zum Artenschutz alleine reicht hierfür nicht aus.

Gemäß dem Urteil des VGH Mannheim vom 18. April 2018 – 5 S 2105/15

„können die in § 44 BNatSchG, in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes geregelten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplanes und damit seine Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ausschließen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allerdings allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen. Daher stellen nicht die Festsetzungen eines Bebauungsplanes, sondern erst deren Verwirklichung einen untersagten Eingriff dar. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entfalten für den Bebauungsplan jedoch eine mittelbare Wirkung, dergestalt, dass es an der Erforderlichkeit fehlt, wenn seiner Verwirklichung unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Daher ist zum Zeitpunkt der Planaufstellung/-änderung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob

die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen.

Hierzu ist in der Regel eine „Potenzialabschätzung“ notwendig.“

Es ist daher im Wege einer Potentialabschätzung zu ermitteln und in der Begründung

darzulegen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen. Andernfalls kann die Erforderlichkeit der Planung nicht nachgewiesen und überprüft werden. Sofern bei der Potentialabschätzung im Einzelfall Erkenntnisse gewonnen werden, die eine nähere Betrachtungsweise aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich macht, kann die Durchführung einer saP erforderlich werden. In diesem Fall ist mit der Unteren Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise im Einzelfall abzustimmen (vgl. auch die Ausführungen unter Punkt B) Natur- und Landschaftsschutz).

Begründung zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und zum Immissionsschutz

Die in der Begründung auf Seite 6, Ziffer 4.9 sowie Ziffer 6 getroffenen Aussagen, dass eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung bzw. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht erforderlich seien, sind nicht korrekt. Der Bebauungsplan wird im Bereich des geplanten Kinderhortes erweitert, was durchaus die Belange des Immissionsschutzes bzw. des Natur- und Landschaftsschutzes tangiert. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen der Fachstellen. Wir bitten die Begründung zu ergänzen und ggf. die geforderten Festsetzungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Collenberg hat bereits eine artenschutzrechtliche Beurteilung sowie den naturschutzrechtlichen Ausgleich in Auftrag gegeben.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	für den Beschluss	gegen den Beschluss
15	13	13	0

B) Natur- und Landschaftsschutz

Nachdem es sich um ein normales Verfahren handelt, ist für die Erweiterungsfläche ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Auch der Artenschutz ist abzu prüfen.

Für eine naturschutzrechtliche Entscheidung sind daher noch folgende Unterlagen vorzulegen:

- Für die Erweiterungsfläche ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Dieser ist nach der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, oder einem anderen Verfahren zu ermitteln.
- Der Artenschutz ist abzu prüfen. Dies ist auch für den neuen Bauplatz Fl.Nr. 2139/43 und 2139/44 erforderlich. Art- und Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung sollte vom beauftragten Fachbüro mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen werden, zumindest ist eine Potentialabschätzung erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat Collenberg nimmt den Hinweis zu Kenntnis. Der Punkt B) wurde bereits bei Punkt A) abgearbeitet.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	für den Beschluss	gegen den Beschluss
15	13	13	0

C) Immissionsschutz

Nördlich des Planungsgebietes befinden sich ein Sportplatz und eine Kultur- und Sporthalle.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Lärmschutz

Nach dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 – Schallschutz im Städtebau – sind Gebieten mit entsprechenden Nutzungsfestsetzungen unter anderem folgende Orientierungswerte für den Beurteilungspegel zuzuordnen:

Mischgebiet (MI):

tags 60 dB(A)
nachts 50 dB(A) bzw. 45 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet (WA):

tags 55 dB(A)
nachts 45 dB(A) bzw. 40 dB(A)

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Für Verkehrslärm wäre somit der höhere der beiden Nachtwerte heranzuziehen. Als Tag gilt in der Regel der Zeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, als Nacht der Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Die vorgenannten Orientierungswerte stimmen in ihrer Höhe mit den Immissionsrichtwerten gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1998, GMBI 1998 Nr. 26 S. 503 ff, überein, die in der Regel bei der Beurteilung von Lärmimmissionen, die durch Anlagen verursacht werden, herangezogen wird.

Sondergebiet Grundschule und Kindergärten

Für Sondergebiete für Grundschule und Kindergarten sind in dem Beiblatt 1 der DIN 18005 keine Orientierungswerte festgelegt. Das Sondergebiet sollte tagsüber einen Orientierungswert von höchstens 55 dB(A) erhalten.

Das Sondergebiet grenzt an einen Sportplatz und die Kultur- und Sporthalle an, über die keine Angaben in der Begründung gemacht werden. Eine Beurteilung dieser Geräuschimmissionen wird notwendig, wenn der geplante Kinderhort zu gleichen Zeiten genutzt werden soll, wie Nutzungen im angrenzenden Gebiet. Da im Sondergebiet Geräuschimmissionen während der

Nachtzeit wegen fehlender Nutzung praktisch nicht stören, wirkt sich allein der Tageswert begrenzend aus.

Mischgebiet

In einem Mischgebiet genießt die Wohnbevölkerung im Vergleich zum WA Gebiet einen verminderten Schutz vor Geräuschemissionen.

Straßenverkehrslärm

Entlang der östlichen und südlichen Grenze des Bebauungsplanes verlaufen die MIL 2 bzw. die St 2315. Auf die neuen Bauplätze bzw. das erweiterte Sondergebiet wirken die Geräuschemissionen aus dem Straßenverkehrslärm ein. Damit der Lärmschutz ausreichend berücksichtigt werden kann, sind die Lärmmissionen aus dem Straßenverkehr zu ermitteln. Werden Überschreitungen festgestellt sind geeignete Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat Collenberg beschloss, die Orientierungswerte für Mischgebiete dem Sondergebiet Grundschule/Kindergarten zuzuordnen. Dies wurde bereits mit dem Landratsamt abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	für den Beschluss	gegen den Beschluss
15	13	13	0

D) Bodenschutz

Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Fl.Nrn. s. Bebauungsplanentwurf) sind nicht im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) verzeichnet.

Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich auf den besagten Grundstücken eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

Diese Auskunft erhebt nicht den Anspruch auf eine vollständige und abschließende Überprüfung eines Altlastenverdachts. Außerdem geben die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem Grundstück entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen.

Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 BayBodSchG verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglichen Unterlagen vorzulegen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Neun Morgen“ mit Erweiterung des Geltungsbereiches somit keine Bedenken.

Beschluss:

Der Gemeinderat Collenberg nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungs- ergebnis:	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
15	13	13	0

E) Wasserschutz

Wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich. In fachlicher Hinsicht bitten wir, die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat Collenberg nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

F) Brandschutz

Eine Stellungnahme des Kreisbrandrates liegt dem Landratsamt Miltenberg nicht vor.

Der Gemeinderat Collenberg nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

G) Gesundheitsamtliche Belange

Das Gesundheitsamt hat den vorgelegten Antrag auf Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Neun Morgen“ geprüft. Mit dem Vorhaben besteht Einverständnis.

Der Gemeinderat Collenberg nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Bayernwerk Netz GmbH vom 25.03.2019

Das Flurstück 2016 in der Gemarkung Fechenbach wird von der 110 kV-Freileitung, Großheubach – Trennfeld, Ltg-Nr. Ü17.0 überspannt.

Zudem befindet sich auf vor genanntem Grundstück der Maststandort des Mastes Nr. 54 dieser Freileitung.

Die Baubeschränkungszone der Leitung Ü17.0 beträgt 23,00 m beiderseits der Leitungsachse.

Wir bitten Sie, die Leitung inkl. Schutzzone lagerichtig in den Bebauungsplan aufzunehmen. Weiter bitten wir, folgende Auflagen und Hinweise in den Festsetzungen wiederzugeben.

Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1, Abschnitt 5.4 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110-kV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.

Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.

Die exakten Bauhöhen innerhalb der Baubeschränkungszone können erst anhand der tatsächlichen Gebäudelage und den dazugehörigen Höhenangaben bezogen auf m über NN ermittelt werden. Gemäß DIN EN 50341 sind bei 110-kV-Freileitungen folgende Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten:

Sport- und Spielplätze	8,00 m	Bauwerke	5,00 m
Verkehrsflächen	7,00 m	Zäune usw.	3,00 m
Gelände	6,00 m	Bepflanzung	2,50 m

Die Dachhaut von Gebäuden muss innerhalb der Baubeschränkungszone in harter Bedachung, nach DIN 4102, Teil 7, ausgeführt werden.

Krananlagen dürfen nur so errichtet werden, dass sie nicht in den Schutzzonenbereich der Freileitung hineinragen. Nähere Details bzgl. Kranaufstellungen sind zur Stellungnahme vorzulegen.

Zäune im Bereich der Baubeschränkungszone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden.

Firmen, welche im Schutzbereich der Leitung Arbeiten verrichten wollen, müssen mindestens vier Wochen vor Baubeginn die maximal möglichen Arbeitshöhen für den erforderlichen Ausübungsbereich bei der Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, unter Angabe der bestehenden Höhe über NN, anfragen.

Hinsichtlich der in den angegebenen Baubeschränkungszone bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bitten wir Sie, die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für Verkehrsflächen, Straßenbeleuchtungen, Werbetafeln, Fahnenmaste, Spiel- und Sportanlagen usw.

Wir bitten auch zu berücksichtigen, dass an Hochspannungsfreileitungen, durch die Wirkung des elektrischen Feldes, bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelastung bitten wir, bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten.

Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z. B. von Staub oder Wasserdampf, in unmittelbare Nähe von Hochspannungsanlagen können deren Funktionsfähigkeit u.U. erheb-

lich beeinträchtigen. Im Interesse einer störungsfreien öffentlichen Energieversorgung, bitten wir bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes diese Sachlage zu berücksichtigen.

Durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen Felder können besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden.

Bei evtl. auf Gebäuden geplanten Photovoltaikanlagen ist der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leitungen von den Betreibern zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung / Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Sollten Sie, bzgl. der 110-kV-Leitungen/-Kabel Rückfragen haben, so bitten wir Sie, sich an die Bayernwerk Netz GmbH, 110 kV Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, Tel.: 0951 / 82 – 4221, zu wenden.

Weiterhin befinden sich im Planungsbereich folgende Anlagenteile unseres Unternehmens:

- Transformatorstation
- 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Baubeschränkungszone 15,0 m beiderseits der Leitungsachse
- 20-kV-Mittelspannungskabelleitungen, Schutzzonenbereich 1,0 m beiderseits der Leitungsachse
- 0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen, Schutzzonenbereich 1,0 m beiderseits der Leitungsachse

Die Transformatorstation und die 20-kV-Freileitungen sind in den Planunterlagen bereits eingezeichnet. Für den richtigen Verlauf der Leitungsachsen übernehmen wir jedoch keine Gewähr, sie dient nur zur Information. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf im Gelände.

Sollten Sie detailliertere Pläne benötigen, wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft/Dokumentation, E-Mailadresse:

planauskunft-marktheidenfeld@bayernwerk.de.

Bitte berücksichtigen Sie, dass gemäß DIN VDE 0210 Mindestabstände zwischen den Leiterseilen der Freileitung und einer baulichen Nutzung (Gebäude, Verkehrsflächen, Verkehrsanlagen usw.) einzuhalten sind. Deshalb müssen Sie innerhalb der Baubeschränkungszone der Freileitung mit Einschränkungen rechnen.

Des Weiteren bitten wir, folgende Hinweise und Einschränkungen zu beachten:

- Innerhalb der Baubeschränkungszone ist nur eine eingeschränkte Bebauung bzw. Bepflanzung möglich. Die einzuhaltenden Mindestabstände gemäß DIN VDE 0210 sind einzuhalten. Bauvorhaben sind uns zur Genehmigung vorzulegen.
- Für Bauwerke innerhalb der Baubeschränkungszone gelten die Mindestabstände der Leiterseile über oder neben Gebäuden. Die genauen Abstände **können** erst bei Vorliegen konkreter Planungsunterlagen mit genauen Standort- und Höhenangaben ermittelt werden.
- Bei einer geplanten Nutzungsänderung der bestehenden Grundstücksoberfläche (Umwandlung in eine Zufahrtsstraße, Parkplätze, Lagerplätze, usw.) müssen innerhalb der Baubeschränkungszone der Freileitung die geforderten Schutzabstände nach DIN VDE 0210 eingehalten werden. Deshalb bitten wir, uns im vorab darüber zu informieren.
- Die Standsicherheit der Leitungsmaste und die Zufahrt zum Maststandort mit Baufahr-

zeugen müssen zu jederzeit gewährleistet sein.

- Im Bereich der Freileitung dürfen keine hochwachsenden Bäume gepflanzt werden. Auffüllungen, Lagerung von Baumaterial und -Hilfsmittel im Leitungsbereich sind nicht zulässig.
- Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Für witterungs- und naturbedingten Schäden hierdurch kann keine Haftung übernommen werden.

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 2139/43 (ehemaliger Spielplatz) und Fl. Nr. 2139/44 verlaufen 0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen. Diese Kabelleitungen müssen voraussichtlich auf eine neue Trasse verlegt werden. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

Beschluss:

Es wird keine Verlegung der Kabelleitungen mehr notwendig, da eine Umplanung im Bereich der neuen Baugrundstücke (ehemaliger Spielplatz) erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	für den Beschluss	gegen den Beschluss
15	13	13	0

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es bei Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen von den vorhandenen Versorgungsleitungen kommen kann. Da jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitung mit Lebensgefahr verbunden ist, verweisen wir ausdrücklich auf unser beiliegendes Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen mit den darin enthaltenen Hinweisen und Auflagen.

Weiterhin bitten wir Sie, sich zwei Wochen vor Baubeginn mit dem Technischen Kundenmanagement im Kundencenter Marktheidenfeld,

Tel. (0941) 28 00 33 11

zwecks Unterweisung bzw. Begehung in Verbindung zu setzen. Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im

Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Beschluss:

Der Gemeinderat Collenberg beschloss, die 110 kV Freileitung inkl. Schutzzone und Mast mit in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Festsetzung zu den Freileitungen wird ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungs- ergebnis:	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
15	13	13	0

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 14.03.2019

Im bzw. am Rande des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien unseres Unternehmens, die aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich sind. Dieser Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Im Bereich der neu geplanten Baugrundstücke verlaufen Telekommunikationslinien, welche entsprechend ihren Punkt 4.8 Leitungsrechte gesichert werden müssen.

Bitte halten Sie uns über das weitere Vorgehen und späteren Einzelmaßnahmen, Erschließung der Baugrundstücke Fl.Nr. 2139/43 und 2139/44, auf dem Laufenden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Collenberg nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Telekommunikationslinie ist durch das Leitungsrecht gesichert.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungs- ergebnis:	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
15	13	13	0

Staatliches Bauamt Aschaffenburg vom 20.03.2019

Mit der 2. Änderung und Erweiterung des B-Plans „Neun Morgen“ der Gemeinde Collenberg besteht grundsätzlich Einverständnis.

Wir möchten Sie jedoch bitten das erforderliche Sichtdreieck (3,00 / 70,00 m) im Einmündungsbereich der Jahnstraße in die Mönchberger Str., vollständigkeithalber ebenfalls mit in den Plan aufzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Collenberg beschloss, das Sichtdreieck im Einmündungsbereich der Jahnstraße in die Mönchberger Str. in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungs- ergebnis:	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
15	13	13	0

Amt f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg vom 14.03.2019

1. Die Kartengrundlage der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht nicht dem aktuellen Stand der digitalen Flurkarte vom März 2019. Als Beispiel wird Flurstück 2139/35 aufgeführt. Hier weicht der tatsächliche Gebäudebestand vom B-Plan ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat Collenberg beschloss, die Flurkarte zu aktualisieren.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungs- ergebnis:	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
15	13	13	0

2. Unter Punkt 3, Seite 4 der Begründung wird die Beschaffenheit des Plangebietes lediglich auf die Gemarkung Fechenbach reduziert. Der Geltungsbereich erstreckt sich jedoch auch auf die Gemarkung Reistenhausen. Um Missverständnisse vorzubeugen sollten die aufgeführten Flurstücksnummern des Geltungsbereiches differenziert zu den jeweiligen Gemarkungen zugeordnet werden. (z.B. 579/33 Teilbereich, Gmkg. Reistenhausen)

Beschluss:

Der Gemeinderat Collenberg beschloss, die aufgeführten Flurstücksnummern unter Punkt 3 der Begründung der jeweiligen Gemarkung differenziert zuzuordnen.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungs- ergebnis:	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
15	13	13	0

3. Ebenso wird empfohlen, im Planteil die Gemarkungsgrenze zwischen Fechenbach und Reistenhausen als Verwaltungsgrenze darzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Collenberg beschloss, die Gemarkungsgrenze in den Plan aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungs- ergebnis:	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
15	13	13	0

Bayerisches Landesamt f. Denkmalpflege vom 27.03.2019

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Collenberg beschloss, in der Legende auf die Meldepflicht von Bodendenkmälern hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungs- ergebnis:	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
15	13	13	0

keine Bedenken äußerten:

Regionaler Planungsverband
Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde

TOP 1.2 Behandlung der im Zuge der öffentlichen Auslegung eingegangenen Einwände von Bürgern - Beratung und Beschlussfassung

TOP 2 Nutzungsänderung Bauhof - Einbau eines unterirdischer Leichtflüssigkeitsabscheiders - Beratung und Beschlussfassung

TOP 3 Vergabe der Dachsanierung der Südspessarthalle - Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Nach Diskussion und Vergabevorschlag durch das Architekturbüro Johann und Eck wird das günstigste Angebot des Bieters Nr. 1 mit der Angebotsendsumme von brutto 37.965,31 € beauftragt die Arbeiten zu übernehmen

Es handelt sich um die Firma Peter Ott, Miltenberg.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	für den Beschluss	gegen den Beschluss
15	134	13	0

TOP 4 Antrag der Jagdgenossenschaft Kirschfurt - Einbau von Absperrpfosten im Gemeindeweg gem. Beschluss vom 19.11.2018 - Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Nach eingehender Beratung und Diskussion beschloss der Gemeinderat, der Aufstellung von entsprechenden Absperrpfosten im Bereich der Bahnunterführung bei Grundstück FI-Nr. 5479 durch die Jagdgenossenschaft Kirschfurt zuzustimmen. Die Jagdgenossenschaft ist in der Pflicht, die Grundstückseigentümer hierüber in Kenntnis zu setzen. Weiterhin hat die Jagdgenossenschaft mit den Hilfsorganisationen, der Polizei und der Westfrankenbahn abzuklären, welche Schließung die Absperrpfosten haben müssen um zu gewährleisten, dass diese mit einem zentral verwendeten Schlüssel bedient werden können. Zusätzlich ist mit dem Markt Bürg-

stadt das schriftliche Einvernehmen wegen der Sperrung zu dessen Gemarkung herzustellen und vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungs- ergebnis:	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
15	13	9	4

TOP 5 Neubau einer Wassertretanlage am Fechenbach, Grundstück Fl-Nr. 1833 - Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

der Gemeinderat beschloss, die Errichtung einer Wassertretanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1833, Gem. Fechenbach, mit Nachdruck weiter zu betreiben. Zu prüfen wäre, ob der Einbau eine GFK-Wanne kostengünstiger bzw. überhaupt möglich sei. Sollte dies nicht der Fall sein, wären für die Erdarbeiten, die Errichtung der Bodenplatte sowie der Wände Angebote einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungs- ergebnis:	
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
15	13	11	2

TOP 6 Bürgermeister-Informationen

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Karl Josef Ullrich um Uhr die öffentliche 89. Sitzung des Gemeinderates.

Karl Josef Ullrich
1. Bürgermeister

Gerhard Schäfer
Schriftführer/in